



Residenzstadt Neustrelitz

VO(S)/2026/146
Beschlussvorlage Stadtvertretung
öffentlich

Änderung der Kulturförderrichtlinie

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur und Städtepartnerschaften <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 15.01.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	26.01.2026	N
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Vorberatung)	09.03.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	23.03.2026	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung kommt der Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, eine Anpassung in der Kulturförderrichtlinie vorzunehmen, nach. Die Stadtvertretung stimmt der Änderung unter 6.2 der Richtlinie zur Förderung der Kultur und Städtepartnerschaften der Residenzstadt zu.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Die Rechtsaufsichtsbehörde stellt fest, dass die Kulturförderrichtlinie der Residenzstadt Neustrelitz unter Punkt 6.2. mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden sollte.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus ist ein beratender Ausschuss und kann somit keine Entscheidungen zur Vergabe von Fördermitteln treffen. Er könnte jedoch Empfehlungen aussprechen.

Damit wird der aktuelle Passus unter 6.2 Bewilligungsverfahren geändert.

Bisherige Fassung vom 02.02.2025

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus der Residenzstadt Neustrelitz ab einem Zuwendungsbetrag von über 1.000 Euro. Ansonsten entscheidet der Bereich Kultur und Städtepartnerschaften der Stadtverwaltung. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Bedeutung, der finanziellen Verhältnisse der Stadt und der verfügbaren Mittel.

Neue Fassung

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Bürgermeister der Residenzstadt Neustrelitz in Zusammenarbeit mit dem Bereich Kultur und Städtepartnerschaften der Stadtverwaltung, der nach Prüfung der Anträge eine Entscheidungsvorlage für den Bürgermeister erarbeitet. Hierbei hat er die kulturelle Bedeutung, die finanziellen Verhältnisse der Stadt und die verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus der Residenzstadt Neustrelitz wird in der Folge über die geplante Verteilung der Fördermittel in Kenntnis gesetzt und darf Empfehlungen aussprechen. Die finale Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan: ☐ **nein**

Im laufenden Haushaltsjahr:		In Folgejahren:	
☐ Ja		☐ Ja	☐ einmalig ☐ jährlich
<u>Ergebnishaushalt:</u>		<u>Ergebnishaushalt:</u>	
Produkt/ Konto:		Produkt/ Konto:	
Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge
Alt: 0 €	0 €	Alt: 0 €	0 €
Neu: 0 €	0 €	Neu: 0 €	0 €
<u>Finanzhaushalt:</u>		<u>Finanzhaushalt:</u>	
Produkt/ Konto:		Produkt/Konto:	
Maßnahme-Nr.:		Maßnahme-Nr.:	
Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen
Alt: 0 €	0 €	Alt: 0 €	0 €
Neu: 0 €	0 €	Neu: 0 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:			
☐	auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)		
	Ergebnishaushalt: 0 € Produkt / Konto:		
	Finanzhaushalt: 0 € Produkt / Konto:		
	Maßnahme-Nr.:		
☐	nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)		

Bemerkungen:

Anlage/n

1	Kulturförderrichtlinie der Residenzstadt Neustrelitz (öffentlich)
---	---

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Richtlinie der Residenzstadt Neustrelitz zur Förderung der Kultur und Städtepartnerschaften

In dieser Richtlinie wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erleichtern. Selbstverständlich sind damit jedoch Menschen aller Geschlechter angesprochen. Wir respektieren und wertschätzen die Vielfalt und Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Präambel

Neustrelitz gilt als Kulturzentrum in der Mecklenburgischen Seenplatte. Neben der prägenden Architektur, gibt es bedeutsame Kultureinrichtungen sowie zahlreiche Kulturvereine, Chöre und Künstler sowie private Anbieter und Unternehmen, die durch ihre Aktivitäten zu einer vielseitigen Kulturlandschaft beitragen, die regional und überregional bekannt ist. Die Residenzstadt Neustrelitz fühlt sich für diese Entwicklung mitverantwortlich und fördert deshalb kulturelle Projekte und Aktivitäten, die das kulturelle Leben in der Stadt bereichern, die Vielfalt des kulturellen Angebots unterstützen und zur kulturellen Bildung beitragen.

Rechtsgrundlage

Die Residenzstadt Neustrelitz gewährt nach Maßgabe

- a) dieser Richtlinie und des jeweiligen Haushaltsplanes der Residenzstadt Neustrelitz,
- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO),
- c) des Landesreisekostengesetzes - LRKG M-V,
- d) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes M-V (ANBest-P M-V)

Zuwendungen für die Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

1. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Residenzstadt Neustrelitz aufweisen, die von künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht.

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Residenzstadt Neustrelitz beabsichtigt mit der Kulturförderung in der Stadt ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot in den Bereichen

- Bildende Kunst und Ausstellungen
- Kulturelle Bildung
- Darstellende Kunst
- Musik und Konzerte
- Tanz
- Literatur und Medien
- Ortsgeschichte
- Heimat- und Geschichtsforschung
- Brauchtumspflege

zu schaffen.

Darüber hinaus soll das städtepartnerschaftliche Zusammenwirken gefördert werden. Dabei werden Maßnahmen zu den oben aufgeführten Bereichen unterstützt, aus denen gemeinsame Angebote in Neustrelitz oder in der Partnerstadt geschaffen werden. Weiterhin werden Maßnahmen aus Neustrelitz im In- und Ausland gefördert, die die partnerschaftlichen Beziehungen stärken.

Von der Förderung ausgeschlossen sind kulturelle Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugutekommen und diejenigen, die der Gewinnerzielung dienen. Ebenso ausgeschlossen sind kulturelle Vorhaben mit politischen, religiösen oder sportlichen Schwerpunkten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.

Unabhängig von der Organisations- und Rechtsform können kulturtragende Vereine und Organisationen, private Einrichtungen, freie Gruppen und Initiativen sowie Künstler gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in der Residenzstadt Neustrelitz haben oder ihre Aktivitäten in Neustrelitz entwickeln und unmittelbar kulturelle Ziele zugunsten der Einwohnerschaft der Residenzstadt Neustrelitz verfolgen.

Für uns ist es selbstverständlich, dass Gleichberechtigung, Gleichstellung, Toleranz und die Wertschätzung von Vielfalt bei allen Zuwendungsempfängern eine zentrale Rolle spielen. Wir erwarten von den geförderten Personen und Institutionen, dass sie diese Werte in ihrem Handeln und ihrer Arbeit aktiv leben und fördern.

Gemäß der VV zu §44 LHO M-V dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger organisatorisch in der Lage erscheint, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Datenspeicherung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren. Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen der Stadt, des Landkreises und des Landes sowie den von diesen zu Prüfzwecken beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden. Es gelten die datenschutzrechtlichen Grundsätze entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung in der aktuellen Fassung.

4.2 Informationspflicht

Bei allen Veröffentlichungen und Marketingmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung der Residenzstadt Neustrelitz hinzuweisen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Im Fall einer Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf Förderung in den Folgejahren.

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehenden Personal- und Sachausgaben, die im Bewilligungszeitraum ausgegeben werden. Die Höhe der Zuwendung wird grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Förderungswürdige Kosten sind insbesondere:

- Künstlerhonorare
- Honorarnebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten
- Noten, Kosten für Aufführungsrechte
- Kosten für Kostüme
- Versicherungen (bspw. Ausstellungs-, Transport-, Haftpflichtversicherung)
- Mietkosten für Geräte (bspw. Beamer, DVD-Player etc.) oder Bühnen
- Künstlersozialversicherung, GEMA und sonstige Ausgaben
- Saalmiete, Miete Licht- und Tontechnik
- Dekoration, Blumen
- Layout-/Druckkosten für Werbung, Eintrittskarten, Programmhefte
- sonstige unabweisbare Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen

Nichtförderungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Investitionen an Gebäuden und bauliche Anlagen
- Ausgaben für Renovierungsarbeiten
- Spenden
- Bewirtungskosten und Verpflegungskosten
- Blumensträuße, Präsente, Preise, Anzeigen für Jubiläen/ Traueranzeigen, Tageszeitungen
- Kontoführungsgebühren, Darlehenszinsen
- Feuerwerke
- Fahrkosten zu Proben sowie Vereinsversammlungen, Vorstandssitzungen usw.
- Musikinstrumente

6. Verfahrensweg

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Residenzstadt Neustrelitz an Dritte dar.

Fördermittel können nur schriftlich auf den entsprechenden Vordrucken der Residenzstadt Neustrelitz mit den erforderlichen Anlagen beantragt werden. Unvollständige Anträge sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung abzulehnen.

Förderanträge sind bis zum 30. November des Vorjahres für das kommende Haushaltsjahr an den Bereich Kultur und Städtepartnerschaften zu stellen.

Der Antrag sowie die geforderten Anlagen sind rechtsgültig zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung ist mit Erstantrag nachzuweisen (Auszug Vereinsregister). Änderungen sind der Residenzstadt Neustrelitz unverzüglich anzuzeigen.

Durch den Bereich Kultur und Städtepartnerschaften der Residenzstadt Neustrelitz werden die Anträge geprüft und ggf. Nachlieferungen von Unterlagen angefordert.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Bürgermeister der Residenzstadt Neustrelitz in Zusammenarbeit mit dem Bereich Kultur und Städtepartnerschaften der Stadtverwaltung, der nach Prüfung der Anträge eine Entscheidungsgrundlage für den Bürgermeister erarbeitet. Hierbei sind die kulturelle Bedeutung, die finanziellen Verhältnisse der Stadt und die verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus der Residenzstadt Neustrelitz wird in der Folge über die geplante Verteilung der Fördermittel in Kenntnis gesetzt und darf Empfehlungen aussprechen. Die finale Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus kann der Bescheid Auflagen enthalten.

Der Bewilligungsbehörde ist die Projektbegleitung kostenfrei zu ermöglichen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die bewilligten Mittel sind laut Zuwendungsbescheid bei der Residenzstadt Neustrelitz mit entsprechendem Vordruck anzufordern.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger erbringt nach Abschluss des Projektes gegenüber der Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis. Dieser Nachweis ist unter Verwendung des Vordrucks der Residenzstadt Neustrelitz zu führen. Die Residenzstadt Neustrelitz behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Verwendung der Zuwendung anzufordern.

Soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Residenzstadt Neustrelitz einzureichen.

Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, z.B. Presseartikel oder Flyer, sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

Wir behalten uns vor, Mittel, die nicht dem Zweck entsprechend oder im Bewilligungszeitraum ausgegebenen wurden, teilweise oder ganz zurückzufordern.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Bereich Kultur und Städtepartnerschaften der Residenzstadt Neustrelitz. Der Bürgermeister, ein von ihm Delegierter und das Rechnungsprüfungsamt der Residenzstadt Neustrelitz ist berechtigt, die

Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist am 02.02.2025 in Kraft getreten und setzt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vorhaben durch das Kulturamt der Stadt Neustrelitz vom 25.09.1997 und die Ergänzung vom 03.04.1999 außer Kraft.

Punkt 6.2 wurde geändert und tritt mit Beschluss der Stadtvertretung am 26.03.2026 in Kraft.

Neustrelitz, den 26.03.2026

Andreas Grund
Bürgermeister